

Mitmachen? Mitmachen! Mitmachen? Mitmachen! Mitmachen? Mitmachen!

Aufruf an alle Stimmberechtigten der EU

zur Beteiligung an der Willensbekundung für den

Bürgerschaftsentscheid

über die Demokratisierung der Europäischen Union

[vom 4.-7. Juni 2009, zugleich mit der Wahl zum Europäischen Parlament]

Eine Unterschriften-Initiative

1. Das Jahr 2009 hat mit einer Serie von Wahlen im frühen Herbst 2008 bereits begonnen, seine Schatten vorauszuwerfen. Kurz vor der Jahresmitte, Anfang Juni, wird dann ganz Europa im Zeichen der nächsten Wahl zum Brüsseler Parlament der EU stehen. Das wird alle stimmberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger an jene Erkenntnis erinnern, **dass Wahlen allein nicht zielführend sind, wenn wir als Rechtsgemeinschaft das Schicksal unseres gesellschaftlichen Lebens politisch wirklich entscheidend beeinflussen wollen.** Wir können zwar – und auch das nur bedingt in Grenzen – das sich um die Parteien gruppierende Personal austauschen; aber wir müssen als der eigentliche Souverän der Demokratie allemal das Grundrecht auf die politische Selbstbestimmung mit der Wahl zugleich pauschal auf die Gewählten übertragen. Allein sie bestimmen nach der Wahl über die weitere Entwicklung des Gemeinwesens.

Soll das ewig so bleiben?

2. *Es gibt dazu eine Alternative!* Wenn wir sie nur wollen und durchsetzen! Gewiss: Wir brauchen den Parlamentarismus und seine Institutionen für die alltäglichen Aufgaben der Gesetzgebung und des Regierens. Aber wenn wir Demokraten in einer lebendigen Demokratie sein wollen, dürfen wir mit der Wahl unser *Souveränitätsrecht* nicht an den Nagel hängen und als eine bloße mediale »Zuschauerdemokratie« zurückbleiben, die sich nur noch via *Demoskopie* äußert aber nicht mehr *demokratisch* artikulieren kann. **Das darf nicht länger so sein!**

3. Deshalb hat sich *die Europäische Bürgerschaftsbewegung »Impuls21«* gebildet. Sie hat die Initiative für die *Durchführung eines Bürgerschaftsentscheides* ergriffen und sich zum Ziel gesetzt, diesen zusammen mit der nächsten Wahl zum Parlament der EU zu realisieren. Was dann zu erreichen sein wird, wenn jetzt möglichst viele stimmberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger dieses Ziel mit ihrer **Unterschrift** unterstützen. Deshalb rufen wir alle zur Beteiligung auf [Liste auf der Rückseite].

Bei der Abstimmung soll es darum gehen, in die neue Konstitution der EU, den sog. Vertrag von Lissabon, einen Artikel aufzunehmen, der es ermöglicht, dass die Bürgerschaft der Union jederzeit das Recht hat, frei politische Initiativen zu ergreifen und sie nach einem zu regelnden Verfahren über Bürgerschaftsbegehren bis zum demokratischen Bürgerschaftsentscheid zu bringen.

Alles Weitere und Nähere umseitig.

Es ist an der Zeit: Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger der EU zur Mitwirkung am europäischen Demokratie-Projekt

Das Demokratie-Defizit

Bisher gibt es kein einziges Mitgliedsland der Europäischen Union, das verdient, ein demokratisches genannt zu werden. **Was ist das Fundament der Demokratie?** Eine Mehrparteiensherrschaft, die durch pauschale Wahlen jeweils in ihrer Macht, allenfalls in verschiedener Zusammensetzung bestätigt wird, im übrigen aber ihre politischen Entscheidungen ohne weitere Möglichkeit der Bürgerschaft, darauf konkret Einfluss zu nehmen, durchsetzt? Nein, dieses noch immer auch in Europa allüberall praktizierte System ist *ein vormundschaftliches System*, keine demokratische Ordnung. Trotz aller »Gewaltenteilung«, »Rechtsstaatlichkeit« und trotz aller Grund- und Menschenrechte, die im übrigen mehr oder weniger garantiert sein mögen!

Die Alternative: Dreistufige Bürgerschaftsdemokratie

Schon mehr als 200 Jahre ist es her, dass in Europa – von Frankreich aus – das **Prinzip der Volkssouveränität** errungen wurde. Doch noch nimmer gibt es nur ein kleines Land, welches sein politisches Leben tendenziell auf diesem Prinzip gründet: Die Schweiz. Nun ist es im Zusammenhang mit dem auf der Agenda stehenden Lissaboner-»Reformvertrag« – wie wir meinen – endlich an der Zeit, dass wir auch die Europäische Union in ihrer weiteren Entwicklung auf diesem Fundament realer **Bürgerschaftsdemokratie** aufbauen. Das heißt: Außer der Wahl zum Europäischen Parlament müssen wir künftig auch das Recht haben, mit *außerparlamentarischen Initiativen* aus der Mitte der Unionsbürgerschaft selbst politische Ziele zu verfolgen und sie gegebenenfalls über *Bürgerschaftsbegehren* durch *Bürgerschaftsentscheide* zu beschließen oder auch abzulehnen.

Entscheidung Juni 2009

Die Gelegenheit, dieses fundamentale politische Souveränitätsrecht jetzt zu ergreifen, besteht im Zusammenhang damit, dass durch das Ergebnis des Referendums in Irland der weitere Ratifizierungsprozess des Lissabon-Vertrages, welcher den Vertrag von Nizza ablösen soll, blockiert ist. Der neue Vertrag, der zwar für die Arbeitsprozesse der erweiterten Union nötig ist, bietet jedoch den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den bisherigen Vertragsbestimmungen keine verbesserte Möglichkeit zur Partizipation am politischen Prozess. Sein Artikel 11 bringt so gut wie keine Erweiterung des Rechts zur wirksamen Einflussnahme auf die Politik der Union vonseiten ihrer Bürgerschaft. Deshalb hat – ausgehend vom »Wiener Appell« der »Initiative Zivilgesellschaft« vom 15. Juni 2008 – Impuls21-EBB einen alternativen neuen Artikel 11 entwickelt, seine Notwendigkeit begründet und gegenüber den drei Institutionen der EU – gegenüber dem Parlament, dem Rat und der Kommission sowie gegenüber den Regierungen aller Mitgliedsländer das Anliegen vorgebracht, den Bürgerinnen und Bürgern der Union gleichzeitig mit der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2009 die Gelegenheit zu geben, über die beiden Fassungen des Artikels 11 mit einem Bürgerschaftsentscheid abzustimmen. Die zwei Versionen des Abstimmungsvorschlages sind nachstehend dargestellt.

Grundbedingungen und Ziel der Kampagne

Das diese Initiative ihr Ziel erreicht, ist um so wahrscheinlicher, wenn sich eine möglichst große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung mit ihrer Unterschrift an dem Projekt beteiligt. Darum bitten wir Sie, an der *Verbreitung der vorliegenden Information* und am *Sammeln von Unterschriften* mitzuwirken.

Das angestrebte Nahziel ist – wie es der alte Artikel 11 schon vorschlägt – **eine Million Willensbekundungen** zu mobilisieren. Wenn damit das Ziel »**Entscheidung 2009**« noch nicht erreicht werden sollte, wollen wir das Projekt weiterführen, bis das Ziel erreicht ist.

Im Internet berichten wir auf der Seite www.impuls21.net laufend über den Fortgang der Dinge. Alle, denen das Ziel wichtig ist, sollten wissen, dass wir einen langen Atem brauchen werden.

Impuls21-Europäische Bürgerschaftsbewegung [EBB]

Werner Grauberger/München, Wilfried Heidt/Achberg, Ines Kanka, Gerhard Schuster/Wien
wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg / gerhard.schuster@ig-eurovision.at

Der Artikel 11 des Lissabon-Vertrages und seine alternative Neufassung

Der bisherige Artikel 11:

- (1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.*
- (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.*
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.*
- (4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.*

Der neue Artikel 11 würde - unserem Vorschlag entsprechend - lauten:

1. Das Recht der Europäischen Union geht aus von ihrer souveränen Bürgerschaft. Sie verwirklicht die politische Selbstbestimmung *unmittelbar* durch die Ausübung *des außerparlamentarischen Initiativrechts, des BürgerschaftsBegehrens, des BürgerschaftsEntscheid* und durch die *Wahlen* zu den sie vertretenden parlamentarischen Organen der Gesetzgebung und der Exekutive.
2. Für *das Initiativrecht, das Begehren und den Entscheid* gelten folgende Regelungen:
 - a. Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger können sich zusammenschließen, um eine *Gesetzesinitiative oder ein allgemeines politisches Anliegen* an das europäische Parlament zu richten [**Außerparlamentarisches Initiativrecht**]. Dieses muss den Antrag innerhalb eines halben Jahres geschäftsordnungsmäßig beraten und darüber beschließen. Findet er die mehrheitliche Zustimmung, erlangt er Rechtskraft.
 - b. Ein **BürgerschaftsBegehren** kann eingeleitet werden, wenn das Parlament den Antrag ablehnt. Ziel des Begehrens ist es, mit einer *freien Unterschriftensammlung* mindestens zehn Millionen mündiger Bürgerinnen und Bürger für die Unterstützung des Begehrens zu gewinnen. Ist dies erreicht, kann das Anliegen bis spätestens nach einem halben Jahr erneut auf die Agenda des parlamentarischen Gesetzgebers kommen.
 - c. Lehnt dieser die Vorlage erneut ab, kommt es frühestens ein halbes, spätestens ein Jahr danach zum **BürgerschaftsEntscheid**. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Begehren, wenn das Parlament dazu nicht mehr tätig wird. Verbindlich wird, was die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschließt. Ein Bürgerschaftsentscheid zum selben Gegenstand kann frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss wieder stattfinden.
 - d. Von entscheidender Bedeutung für die *Ausübung dieser Grundrechte* in dem *dreistufigen demokratischen Lebensprozess* ist, welche Rolle den *Medien* für die *Urteilsbildung der Bürgerschaft* zur jeweiligen Sache zukommt [**Medienbedingung**].
Hierfür bedarf es geeigneter Bedingungen, damit zumindest in der zweiten Hälfte des Begehrens und in der Zeit bis zum Entscheid für das *Pro und Contra* zum jeweiligen Sachverhalt, den eine Initiative auf die Agenda gestellt hat, die *freie und gleichberechtigte Information und Diskussion* gewährleistet ist. Die *Institution eines Ombudsrates* soll mit den Vertretern der beiden Seiten - der Initiativträger einerseits und der Medien andererseits - das Notwendige vereinbaren.
 - e. Das Nähere regelt das Gesetz.

